

Welches Amt übten die PEP aus? Von wann bis wann?

Welcher Art ist die Beziehung zur PEP?

2. Identifizierung des Antragstellers/ Versicherungsnehmers
Antragsteller/ Versicherungsnehmer ist eine Einzelfirma/ natürliche Person

Identifizierung erfolgt durch gültigen amtlichen Ausweis (bitte Kopie beilegen) Personalausweis Reisepass
Nummer gültig bis ausstellende Behörde
Geburtsdatum Geburtsort Nationalität

Angaben des Antragstellers (Versicherungsnehmer) zu politisch exponierten Personen (PEP)

Eine politisch exponierte Person (PEP) ist eine Person, die ein wichtiges öffentliches Amt auf höchster Staatsebene (Staatschef, Regierungschef, Mitglieder des Parlaments, Minister, Botschafter, Mitglied wichtiger Organe wie z.B. oberste Gerichte, Rechnungshöfen usw.) ausübt oder in den letzten 18 Monaten ausgeübt hat.

Sind Sie oder die ggfls. wirtschaftlichen Berechtigten

- eine PEP oder
- ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder
- ein enger Geschäftspartner (z.B. Mitinhaber eines gemeinsamen Unternehmens) einer PEP?

nein ja Name, Vorname der PEP

Welches Amt übten die PEP aus? Von wann bis wann?

Welcher Art ist die Beziehung zur PEP?

3. Art der Versicherung

- Direktversicherung arbeitgeberfinanziert
 Direktversicherung aus Entgeltumwandlung **und** Arbeitgeberzuschuss von 20 % aus dem Entgeltumwandlungsbetrag

Beginn der Betriebszugehörigkeit

4. Bezugsrecht

Die versicherte Person ist für Leistungen im Todes- und Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

Das widerrufliche nachrangige Bezugsrecht für den Todesfall ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 63 EStG festgelegt. Die Bezugsberechtigung und die Rangfolge für die Auszahlung der Leistungen im Todesfall ergibt sich aus den Besondere Bedingungen für die R+V-Direktversicherung.

Um den Lebensgefährten oder einen Bezugsberechtigten für das Sterbegeld zu benennen, verwenden Sie bitte die Bezugsrechtserklärung zur Direktversicherung (Formular-Nr. 02 406 10 4316 001 0).

5. Wichtige Hinweise

Informationspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) verpflichtet sich, Informationen zum Versorgungsverhältnis (Versicherungsschein, Versorgungsübersichten, Informationsschreiben, etc.), die ihm zur Weitergabe an den Arbeitnehmer (versicherte Person) von der R+V Lebensversicherung AG übersandt werden, unverzüglich nach Zugang, an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

Vereinbarung zum Versicherungsnehmer-Wechsel

Die Versicherungsnehmereigenschaft geht zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten des Arbeitgebers auf den versicherten Arbeitnehmer über.

Der Arbeitgeber überträgt dem Arbeitnehmer das Recht, die Abfindung im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zu wählen.

Verfügungsbeschränkung

Eine Abtretung oder Beleihung durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Direktversicherung wird angeboten durch ein Konsortium von

R+V Lebensversicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden (federführender Versicherer / Konsortialführer),
Condor Lebensversicherungs-AG, Admiralitätstraße 67, 20459 Hamburg.

Einwilligung zum Datenaustausch zwischen dem federführenden Versicherer (Konsortialführer) und den Konsorten

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V Lebensversicherung AG die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten zur Abwicklung des Konsortialvertrags an die Konsorten übermittelt. Außerdem willigen sie ein, dass die Konsorten ihre Daten dazu an die R+V Lebensversicherung AG übermitteln.

6. Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung für Verträge ohne Gesundheitsdaten

Die Erklärung gilt für die R+V Lebensversicherung AG, (nachfolgend R+V genannt).

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um die Gesundheitsdaten für den Vertrag verarbeiten zu dürfen, benötigen wir, die R+V, für die Leistungsprüfung im Todesfall die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.

Als Unternehmen benötigt die R+V ferner die Schweigepflichtentbindung, um die Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug, die Markt- und Meinungsforschung oder das Beschwerdemanagement weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags in der R+V unentbehrlich. Sollte diese nicht abgegeben werden, ist der Abschluss des Vertrags nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen insbesondere den Umgang mit den Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der R+V (unter 2.).

Die Erklärungen gelten auch für die von der zu versichernden Person gesetzlich vertretenen Personen wie z. B. ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine Erklärungen abgeben können.

1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten Erklärungen für den Todesfall der zu versichernden Person

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach dem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Die R+V benötigt für die Abfrage von Informationen über die gesundheitlichen Verhältnisse die Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über die Gesundheitsdaten verfügen.

Für den Fall des Todes willigt die zu versichernde Person ein, dass die R+V - soweit es für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist – ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verarbeitet.

Die zu versichernde Person befreit die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit ihre zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen an die R+V übermittelt werden.

Die zu versichernde Person ist darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – ihre Gesundheitsdaten durch die R+V an diese Stellen weitergegeben werden und befreit auch insoweit die für die R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

2. Weitergabe nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der R+V

Die R+V verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die R+V führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement, bei denen es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft, der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben, benötigt die R+V eine Schweigepflichtentbindung für sich und, soweit erforderlich, für die anderen Stellen.

Die R+V führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die R+V verarbeiten, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann bei der R+V Lebensversicherung AG, 65181 Wiesbaden, oder unter www.bdsgruv.de angefordert werden. Für die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die R+V eine Schweigepflichtentbindungserklärung.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V nach § 203 StGB geschützte Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und entbinden die Mitarbeiter der R+V Unternehmensgruppe und sonstige Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2.2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Die R+V verpflichtet die Rückversicherungen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Um die Erfüllung der Ansprüche abzusichern, kann die R+V Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls die Daten übergeben. Damit die Rückversicherung sich ein Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, kann die R+V den Versicherungsantrag oder den Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die R+V aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die R+V das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über bestehende Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass nach § 203 StGB geschützte Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Soweit erforderlich, entbinden sie die für die R+V tätigen Personen im Hinblick auf nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über den Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der den Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Die Vertragsbeteiligten werden bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinden die Mitarbeiter der R+V insoweit von ihrer Schweigepflicht.

4. Weitere Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und entbinden die für R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung ganz oder teilweise nicht abzugeben oder jederzeit später unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Vertragsbeteiligten können der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Schließlich erklären die Vertragsbeteiligten, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

7. Unterschriften

Name der Person(en), die den Antrag für den Versicherungsnehmer unterzeichnen:

Name, Vorname Person 1

Name, Vorname Person 2

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des **neuen** Versicherungsnehmers (Arbeitgeber)
- ggf. § 181 BGB - Insichgeschäft beachten -

Ort

Datum

Unterschrift der zu versichernden Person / des Arbeitnehmers
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile oder Vormund)

Ort

Datum

Unterschrift der mitzuversichernden Person
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile oder Vormund)

Ort

Datum

Bei Minderjährigen ab 16 Jahren zusätzlich:
Unterschrift des Minderjährigen

